



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Feuerschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Feuerschutzkommission	1
3. Feuerschutzamt	2
4. Feuerwehr	3
a) Aufgaben / Organisation	3
b) Feuerwehrpflicht	5
c) Dienstpflichten	6
d) Kosten, Disziplinarverfahren, Rechtsmittel	7
5. Schlussbestimmungen	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1) erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Münchwilen fest.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

Zweck

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Grundsatz

Art. 4

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

Aufsicht

Art. 5

Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. der Feuerschutzbeauftragte;
3. die Feuerwehr.

Organe

1. Feuerschutzkommission

Art. 6

Mitglieder

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- zwei Mitgliedern des Gemeinderates (Präsident/Vize-Präsident);
- dem Feuerschutzbeauftragten;
- dem Feuerwehrkommandanten;
- dem Feuerwehr-Vize-Kommandanten;
- max. zwei weiteren Personen mit besonderen Kenntnissen im Feuerschutz.

³ Der Sekretär führt das Protokoll; er hat eine beratende Stimme.

Art. 7

Aufgaben
Kompetenzen

¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
6. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehripflicht;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

2. Feuerschutzamt

Art. 8

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Feuerschutz-
bewilligung

Art. 9

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Kontrolle

Art. 10

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

Mängel

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

Kaminfegerwesen

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

3. Feuerwehr

a) Aufgaben / Organisation

Art. 12

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Aufgaben

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

	Art. 13
Dienstbetrieb	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.
	Art. 14
Organisation	Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant; 2. Kommando; 3. Mannschaft; 4. Stabsstellen und spezielle Dienste.
	Art. 15
Feuerwehrkommandant	<p>¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.</p> <p>² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.</p> <p>³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.</p>
	Art. 16
Kommando	<p>¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.</p> <p>² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und unterstützt den Gemeinderat bei der Wahl des Materialwarts.</p> <p>³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.</p>
	Art. 17
Kader	Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Materialwart

Art. 19

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und Abrechnungen.

Fourier

b) Feuerwehrpflicht

Art. 20

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Politischen Gemeinde Münchwilen zu erfüllen und beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 50. Altersjahr zurückgelegt wird.

Grundsatz

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder eingetragenen Partner.

³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder eingetragene Partner beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtjahr eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 21

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

Erfüllung der
Pflicht

² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Feuerwehrdienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22

Befreiung

¹ Von der Feuerwehrrpflicht können befreit werden:

- Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr im Stützpunktgebiet Münchwilen Dienst leisten;
- Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Dienst leisten;
- Invalide Personen ab einem Invaliditätsgrad von 50 %.

² Die Melde- und Nachweispflicht werden vom Gemeinderat geregelt und der Vollzug wird mittels Weisung an die Feuerschutzkommission delegiert.

³ Über die Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 23

Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die politische Gemeinde Münchwilen auf 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens Fr. 50 und höchstens Fr. 1'000 pro Jahr.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

c. Dienstpflichten

Art. 24

Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25

Übungen

¹ Der Feuerwehrrdienst gilt als erfüllt, wenn gemäss dem Absenzen- / Bussenreglement die Anzahl geforderten Übungen besucht wurden. Das Absenzen- / Bussenreglement ist Anhang dieses Feuerschutzreglements.

² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung verwiesen.

Art. 26

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

Entschuldigungsgründe

² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.

⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

⁵ Versäumte Übungen werden im Absenzen- / Bussenreglement geregelt.

⁶ Übungen, die nicht nachgeholt werden, werden als Nichterfüllung der Feuerwehrdienstpflicht gewertet und in Höhe der Ersatzabgabe dem Säumigen in Rechnung gestellt.

Art. 27

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Sorgfaltspflicht

Art. 28

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Persönliches Material

Art. 29

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Anordnungen,
Dienstgeheimnis

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

Art. 30

Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde. Diese legt der Gemeinderat fest.

⁴ Einsätze, die durch Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Höhe des Betrages legt die Feuerschutzkommission fest.

Art. 31

Disziplinarverfahren

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000 oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 32

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben und alle dem neuen Reglement widersprechenden Vorschriften werden ausser Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:
24. November 2021

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Nadja Stricker

Daniel Peluso

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am:
16. Dezember 2021

Die Departementsvorsteherin
Cornelia Komposch